

# Anmerkungen zur Wassertisch-Sitzung am 30.10.2018 im Vereinshaus des Eigenheim- und Grundbesitzervereins Rudow

## 1. Eine Phantomdebatte

Herr Scharmberg begründete auf der Sitzung die Ablehnung eines Antrags der CDU-Fraktion in der BVV Neukölln zu einem Berlin-weiten Grundwassermanagement mit der geringen Zahl Betroffener. Dazu zog er das Protokoll heran, das nach der am 28.04.2017 erfolgten Vorstellung einer neuen Brunnengalerie für das Blumenviertel verfasst wurde. Darin wird die altbekannte, von der Senatsumweltverwaltung behauptete vermeintliche Anzahl von angeblich nur ca. 1.200 Gebäuden in Berlin, die von "*Vernässungsschäden*" betroffen seien, wiederholt.

Diese Zahlen resultieren im Wesentlichen aus Meldungen von Betroffenen und Umfragen des Senats zur Betroffenheit.

Die Abgeordneten wussten anscheinend nicht, dass das Berliner Abgeordnetenhaus dem Land Berlin und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) bereits im Jahr 1999 mit § 37 a Berliner Wassergesetz das Grundwassermanagement für wesentliche Teile Berlins eröffnet und übertragen hatte. Dieses Schutzgesetz gilt für die Besiedlungen, die in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke errichtet wurden (siehe auch: 4.)! § 37 a BWG gilt auch für das Buckower-Rudower Blumenviertel im maximalen Einflussbereich des im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerkes Johannisthal (WWJ). Eine Phantomdebatte!

## 2. Die öffentlich-rechtlich geprüfte Standsicherheit

Vor der Errichtung der Gebäude wurde von den staatlichen Verwaltungen öffentlich-rechtlich ihre **Standsicherheit** nach BauO Bln und BauPrüfVO geprüft und bescheinigt.

Auch das Bauaufsichtsamt Berlin-Neukölln attestierte tausenden Gebäuden im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) bei dieser Prüfung in den Jahren 1959 bis 1989/1990 – ohne Berücksichtigung der Abhängigkeit der Grundwasserstände im BRB von der jeweiligen Grundwasserförderleistung zu Trinkwasserzwecken im Wasserwerk Johannisthal – ihre **Standsicherheit**.

## 3. Gefährdung der Standsicherheit, von Leben und Gesundheit vers. Vernässungen

Als nach der Wende 1989/1990 die Grundwasserförderung im WWJ quasi halbiert wurde, stieg das Grundwasser im BRB in die Keller hunderter Gebäude. Es gefährdete massiv ihre unter den unter 2. genannten Bedingungen geprüfte und bescheinigte Standsicherheit und gefährdete das **Leben** und die **Gesundheit** der mit den Gebäuden in Beziehung tretenden Menschen.

Der Begriff "*Vernässungsschäden*" (siehe 1.) verharmlost auf nicht zu rechtfertigende Weise diese massive Gefährdung und sollte in diesem Zusammenhang nicht zum Sprachschatz von Fachleuten gehören!

## 4. Der Schutz- und Heilungsparagraf 37 a im Berliner Wassergesetz

Um diese Gefährdung auszuschließen, beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 einstimmig zum Schutz der Gebäude, *die in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke errichtet wurden*, den Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung.

Damit wurde dem Land Berlin in diesen(!) Bereichen das **Grundwassermanagement** mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstandssteuerung eröffnet und übertragen.

§ 37 a BWG gilt auch für das BRB, das im maximalen Einflussbereich des WWJ errichtet wurde.

## 5. Die Blockade des Schutzparagrafen durch den Senat von Berlin und ihre Folgen

Der Berliner Senat blockiert, negiert und ignoriert jedoch den Schutzparagrafen 37 a BWG; er setzte zudem im August 2017 die daraus im Jahr 2001 entstandene Grundwassersteuerungsverordnung außer Kraft.

**Der Berliner Senat nimmt entgegen den Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses und den Rechten der BürgerInnen für sich einen rechts- und gesetzlosen Zustand in Anspruch!**

Jederzeit können nun Wasserwerke und Brunnengalerien ohne Begründung stillgelegt werden. Das gilt auch für das BRB, so dass hier bei andauerndem gesetzlosen Zustand mit Grundwasserständen gerechnet werden muss, die hier noch im 19. Jahrhundert herrschten: **zeHGW** (höchster zu erwartender Grundwasserstand). Für diese Grundwasserstände sind die Gebäude im BRB aber statisch nicht bemessen (siehe 2.)!

Im BRB ist daher mit einer Betroffenenanzahl von **4.000** bebauten Grundstücken zu rechnen – siehe auch Ausarbeitung „Grundwassernotlage - Betroffenheit“.

Umfragen bei der Bevölkerung zur Betroffenheit (siehe 1.) können keine seriösen Aussagen zur realen Betroffenheit ersetzen; diese können nur von Statikern unter Einbeziehung des zeHGW gemacht werden. Den provozierten rechts- und gesetzlosen Zustand will der Senat nutzen, um das ihm gesetzlich mit § 37 a BWG übertragene Grundwassermanagement in den genannten Bereichen auf die betroffene Bevölkerung abzuwälzen.

Von Herrn Heins wurde dargelegt, dass die vom Senat dazu in Auftrag gegebenen beiden Gutachterlichen Stellungnahmen keine Handlungsmöglichkeiten für den Senat eröffneten, um die Betroffenen zur Übernahme von wesentlichen Teilen des dem Land Berlin immer noch gesetzlich vorbehaltenen Grundwassermanagements im Rahmen einer Vereins- oder Verbandsgründung zu zwingen.

## **6. Die Zeit drängt - Sofortiges Handeln erforderlich**

**Verbliebene Altlasten** verhindern anscheinend dauerhaft, dass im WWJ wieder Grundwasser zu Trinkwasserzwecken in der Menge gefördert werden kann, wie es zwischen 1959 und 1989/1990 der Fall war. Ein Termin für den Bau und die Inbetriebnahme des neuen WWJ ist nicht in Sicht!

Um die geprüften und bescheinigten **Stand sicherheiten** der Gebäude im BRB und das **Leben** und die **Gesundheit** der mit diesen Gebäuden in Beziehung tretenden Menschen nicht zu gefährden, muss daher der Senat die BWB nun zügig mit der Planung, dem Bau und dem anschließenden Betreiben einer neuen Brunnengalerie im BRB als Ersatz für die verloren gegangene Förderleistung (**verbliebene Altlasten**) im alten WWJ und die alte sehr störungsanfällige Brunnengalerie im Glockenblumenweg beauftragen.

Unverantwortlich und unter Nutzung des von ihr einseitig in Anspruch genommenen rechts- und gesetzlosen Zustandes schiebt die Senatsverwaltung jedoch diese notwendigen Maßnahmen anscheinend so lange auf die lange Bank, bis die Betroffenen einen Verein zur Übernahme des dem Land Berlin gesetzlich vorbehaltenen Grundwassermanagements (inkl. aller Risiken – u. a. verbliebene Altlasten) gegründet haben. **Dieses gesetzwidrige und gefährliche Vorhaben muss von den Abgeordneten im Bezirk Neukölln und im Abgeordnetenhaus umgehend unterbunden werden.**

Ein Nichthandeln bedeutet, dass sowohl der Senat als auch die Abgeordneten billigend die sogar schon für die nahe Zukunft drohenden massiven Gefahren / Schäden für die Stand sicherheit tausender Gebäude und das Leben und die Gesundheit der Menschen im BRB bei ersatzlosem Ausfall oder ersatzloser Stilllegung von technischen Regulierungsanlagen in Kauf nehmen.

Phantomdebatten um real schon vorhandene Gesetze sind nutzlos, sie bringen gar nichts (siehe: 1.)!

**Es darf keine rechts- und gesetzlosen Zustände bei der Steuerung des komplexen Grundwasserhaushalts Berlins geben. Bestehende Gesetze sind einzuhalten!**

Um das Schlimmste zu verhindern, muss das vorhandene Schutzgesetz in den oben unter 1. und 4. beschriebenen Gebieten (inkl. BRB) umgesetzt werden und die im August 2017 von der Senatorin, Frau Günther, und dem Bürgermeister, Herrn Lederer, ersatzlos und ohne stichhaltige Begründung außer Kraft gesetzte Grundwassersteuerungsverordnung wieder eingesetzt werden. Das Wasserversorgungskonzept 2040 muss vom Senat und den BWB unter Berücksichtigung verbliebener Altlasten überarbeitet werden.

Im Novemberheft des Rudower Vereins erschien die Ausarbeitung der Herren Langer und Widder: *"Nun möglich: Nachhaltige Behebung der hiesigen Grundwassernotlage"*.